

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - AS - Fz - Wi

zu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der
Strukturförderung der Europäischen Union (Dok. XVI/271/93, XVI/390/93,
XVI/395/93, XVI/417/93)

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission entgegen dem Votum in der BR-Drucksache 312/97 (Beschuß) einen Vorschlag für den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Festlegung von Einzelheiten der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen vorgelegt hat.

EU
Wi

2. Dieser Verordnungsentwurf wurde in einer Reihe von bilateralen Gesprächen zwischen Kommission einerseits und den betroffenen Bundesministerien sowie Ländervertretern andererseits intensiv beraten.

EU
Wi

3. Der Bundesrat nimmt die im Rahmen dieser Gespräche von der Kommission gegebene Zusicherung, daß die vorgeschlagene Verordnung nicht zur Schaffung zusätzlicher Verwaltungsstrukturen führen soll, zustimmend zur Kenntnis. Er

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 20. Mai 1994, Drucksache 145/94 (Beschuß);
zweiter Beschluß des Bundesrates vom 27. September 1996, Drucksache 673/96 (Beschuß);
dritter Beschluß des Bundesrates vom 21. Februar 1997, Drucksache 673/96 (Beschuß) (2);
vierter Beschluß des Bundesrates vom 16. Mai 1997, Drucksache 312/97 (Beschuß);
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU - A - Wi)

sieht sich insoweit in seiner Auffassung, wie sie in BR-Drucksache 312/97 (Beschluß), insbesondere Ziffer 10, zum Ausdruck kommt, bestätigt.

- EU
Wi 4. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission nach einer ersten Prüfung der schriftlichen Darlegung der deutschen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die ihr mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 01.09.1997, Az.: IX A 5 - F 6982 - 144/97 übermittelt wurde, das beschriebene System als eine gute Grundlage für die Umsetzung des Verordnungsentwurfs in Deutschland betrachtet.
- EU
Wi 5. Der Bundesrat geht nicht zuletzt aufgrund der bilateralen Gespräche zwischen Kommission, Bundesministerien und Ländervertretern davon aus, daß die abschließende Prüfung der mit o. a. BMF-Schreiben übersandten Unterlagen zu dem Ergebnis kommt, daß die deutschen Verwaltungs- und Kontrollverfahren die inhaltlichen Anforderungen des vorgelegten Verordnungsentwurfs erfüllen. Der Bundesrat erwartet, daß das Prüfergebnis dem Bundesfinanzminister in klarer, Zweifelsfragen ausschließender Form mitgeteilt wird.
- [EU] Unter dieser Voraussetzung ist der Bundesrat bereit, seine in BR-Drucksache 312/97 (Beschluß) dargelegte grundsätzlich [ablehnende] Haltung gegen den Erlaß einer Durchführungsverordnung zur Festlegung der Einzelheiten der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen zurückzustellen.
- EU
Wi 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Auffassung auch im Rahmen der anstehenden Beratungen der Fondsausschüsse zu Protokoll zu geben und in der nach Artikel 10 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Verwaltungsab-sprache zu verankern.
- EU
Wi 7. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission unverändert an internen Leitli-nien zur Anwendung von Nettofinanzkorrekturen auf der Grundlage des Arti-kels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 festhält.
- EU
Wi 8. Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine ablehnende Haltung insbesondere zur beabsichtigten Einführung von pauschalierten Nettofinanzie-rungskorrekturen und bittet die Bundesregierung, in den Fondsausschüssen ent-sprechende Protokollerklärungen abzugeben.
- EU 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf zu dringen, daß auf die Einführung von SEM 2000 in Gebieten, die ab dem Jahr 2000 nicht mehr in die Gebietskulisse der Strukturfonds fallen oder deren Kulisse mit einer Übergangs-regelung ausläuft, von vornherein verzichtet wird und dieses Anliegen ebenfalls in einer Protokollerklärung festzuhalten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat hat sich durch Beschluß vom 16.05.1997 - BR-Drucksache 312/97 (Beschluß) - ablehnend gegen die Einführung einer Verordnung nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sowie der Einführung einer erweiterten Anwendung von Nettofinanzkorrekturen geäußert.

Zwischenzeitlich fanden mehrere Unterredungen zwischen der Kommission einerseits und Vertretern der betroffenen Bundesministerien sowie Ländervertretern andererseits statt. In einem Gespräch am 16.07.1997 wurde seitens der Kommissionsvertreter nochmals bestätigt, daß die vorgeschlagene Verordnung nicht zur Schaffung zusätzlicher Verwaltungsstrukturen führen soll. Des weiteren wurde dargelegt, daß die deutschen Verwaltungs- und Kontrollverfahren aus der Sicht der Kommission durchaus in der Lage sein können, die inhaltlichen Anforderungen des vorgelegten Verordnungsentwurfs nach Artikel 23 Abs. 1 der Koordinierungsverordnung zu erfüllen.

Es wurde deswegen vereinbart, daß Deutschland der Kommission eine Beschreibung der angewandten Verwaltungs- und Kontrollverfahren zukommen läßt, die Kommission die geschilderten Systeme prüft und sich - im Sinne des Besprechungsergebnisses - hierzu positiv äußert.

Auf dieser Basis sollte eine erneute Befassung des Bundesrates mit der Verordnung nach Artikel 23 Abs. 1 der Koordinierungsverordnung erfolgen mit dem Ziel, den ablehnenden Beschluß vom 16.05.1997 - soweit der diese Verordnung betrifft - zu modifizieren.

Das Bundesministerium der Finanzen hat der Kommission mit Schreiben vom 01.09.1997, Az.: IX A 5 - F 6982 - 144/97 auf Basis einer Länderumfrage eine Beschreibung der deutschen Verwaltungs- und Kontrollsysteme zukommen lassen.

Hierauf hat der Finanzkontrolleur der Kommission am 04.09.1997, Az.: XX/D(97) 5452 u. a. wie folgt geantwortet:

"Nach einer ersten Prüfung, die die Dienststellen der Kommission in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit vornehmen konnten, scheint das beschriebene System eine gute Grundlage für die Umsetzung des Verordnungsentwurfes in Deutschland darzustellen. Wie Sie in Ihrem Brief schreiben, bietet die Verwaltungsabsprache nach Artikel 10 der Verordnung einen passenden Rahmen für die Behandlung evtl. Anpassungen."

Diese Rückäußerung der Kommission ist insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen Zeitspanne, die für die Prüfung der übersandten Unterlagen zur Verfügung stand, grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie erfüllt allerdings nicht die Erwartungen der Länder, die diese nach der Besprechung am 16.07.1997 haben konnten, so daß auf dieser Basis ein zustimmender Beschluß des Bundesrates nicht empfohlen werden kann.

Für den Fall, daß die abschließende Prüfung der Kommission zu dem Ergebnis kommt, daß die geschilderten Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Lage sind, die inhaltlichen Anforderungen des Verordnungsentwurfs zu erfüllen, wird es vor dem Hintergrund der Verhandlungsposition der Bundesregierung

(die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich für die Einführung der Verordnung ausgesprochen) für sachgerecht gehalten, den ablehnenden Beschluß des Bundesrates vom 16.05.1997 - insoweit er die Verordnung nach Artikel 23 Abs. 1 Koordinierungsverordnung betrifft - abzuändern.

Die Kommission hat nunmehr Gelegenheit, durch eine positive Protokollerklärung im Beratenden Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen am 29.09.1997 sowie im ESF und STAR-Ausschuß am 30.09.1997 eine Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen.

B

Der Agrarausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen.